



14/SN-208/ME

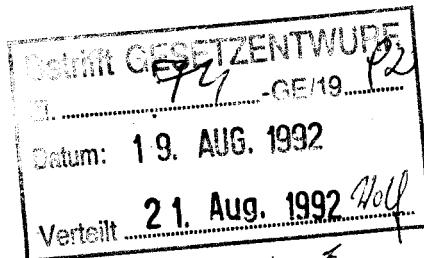
Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II/EG-Referat-649/41

A-6010 Innsbruck, am 14. Juli 1992

Tel.: 0512/508. Durchwahl Klappe 127
FAX 0512/508595

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das
Bundeskanzleramt-
VerfassungsdienstBallhausplatz 2
1014 Wien*Zu Antwort***Betreff:** Entwurf einer Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz;
Stellungnahme

Zu Zahl 601.444/5-V/1/92 vom 29. Mai 1992

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung soll die Möglichkeit des Sondervotums im Bereich des Verfassungsgerichtshofes eingeführt werden. In den Erläuterungen wird hiezu auf das Beispiel anderer Gerichtshöfe, bei denen das Institut des Sondervotums bereits verwirklicht ist, sowie auf zahlreiche Meinungen im Schrifttum, die für die Einführung dieses Institutes plädieren, hingewiesen. Lediglich mit einem Literaturzitat wird festgestellt, daß es auch gegenteilige Stimmen gibt. Es fehlt jedoch eine gründliche Auseinandersetzung mit den Argumenten für und gegen die Einführung des Sondervotums bei Kollegialgerichten. So sehr es gerechtfertigt erscheint, die Frage der Einführung des Sondervotums bei Kollegialgerichten zu diskutieren, vermittelt der vorliegende Gesetzentwurf doch eher den Eindruck einer singulären Lösung dieser für alle Kollegialgerichte, besonders für

- 2 -

die Höchstgerichte, relevanten Frage. Es ist nicht einsichtig, daß die Frage des Sondervotums für den Verwaltungsgerichtshof oder den Obersten Gerichtshof nicht von gleich großer Bedeutung ist wie für den Verfassungsgerichtshof. In den Erläuterungen wird nicht einmal angedeutet, daß auch für diese beiden Höchstgerichte eine gleichartige Regelung überlegt wird.

Die Tiroler Landesregierung vertritt daher die Ansicht, daß die Zweckmäßigkeit der Einführung eines Sondervotums bei allen hiefür in Betracht kommenden Kollegialgerichten und auch Kollegialbehörden im Verwaltungsbereich ernsthaft geprüft werden sollte. Die Tiroler Landesregierung spricht sich jedoch gegen eine singuläre Lösung dieser Frage lediglich im Bereich des Verfassungsgerichtshofes aus, bei der man sich nicht des Eindruckes erwehren kann, daß sie unter dem Eindruck der jüngsten tagespolitischen Diskussionen über den Verfassungsgerichtshof steht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

jesachu